

Fachbeitrag Natur- und Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 33 „Tieskamp“

der Gemeinde St. Michaelisdonn

Stand 5.10.2018

Auftraggeber:

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH

Grossers Allee 24

25767 Albersdorf

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20

22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Tel. 040 - 80 79 25 96

E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Inhalt:

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Bestand.....	2
2.1	Biotop- und Habitatstruktur	2
2.2	Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen.....	5
3	Auswirkungen der Planung	7
4	Vermeidung von Beeinträchtigungen	8
5	Ausnahme vom Knickschutz und Knickausgleich	8
6	Artenschutz	11
7	Quellenangaben	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach dem für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Tieskamp“ der Gemeinde St. Michaelisdonn zur Anwendung kommenden § 13a Baugesetzbuch (BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung, beschleunigtes Verfahren) gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Das bedeutet, dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist jedoch dennoch das Gebot der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der vorliegende Fachbeitrag soll eine entsprechende Grundlage bilden.

Unabhängig von der Verfahrensart sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung zu treffen.

Bei einer Begehung des Plangebietes im März 2018 durch den Verfasser des Fachbeitrages Natur- und Artenschutz Dipl.-Biologe Torsten Bartels, Bartels Umweltplanung Hamburg, wurde die Biotop- und Habitatstruktur im Plangebiet erfasst. Auf dieser Grundlage wurde eine Potenzialabschätzung zu Tierartenvorkommen im Bereich des Plangebietes vorgenommen. Der vorliegende Fachbeitrag enthält Aussagen zur möglichen Betroffenheit europäisch geschützter Arten.

Im August 2018 wurde der im März 2018 verfasste Fachbeitrag ergänzt.

2 Bestand

2.1 Biotop- und Habitatstruktur

Die Gemeinde St. Michaelisdonn liegt naturräumlich im Grenzbereich der Heide-Itzehoeer Geest im Osten und der Dithmarscher Marsch im Westen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im östlichen Teil innerhalb des Siedlungsgebietes von St. Michaelisdonn, hier südlich der Burger Straße (Landesstraße L 140). Es besteht aus einer ehemaligen Baumschulfläche und einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die randlich teilweise von Knicks gesäumt sind. Das Plangebiet ist zu allen Seiten umgeben von Siedlungsfläche.

Nordöstlich außerhalb des Plangebietes liegt zwischen der Ackerfläche und den Wohngrundstücken ein Bereich eines bereits stark verlandeten Tümpels. Dieser Bereich weist am südlichen Rand zur Ackerfläche Laubbaumbestand auf. Mittig innerhalb der flachen Senke liegt ein Baumbestand aus Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) mittlerer Altersstufe und Stammdurchmesser von ca. 20 cm. Der übrige Teil der flachen Senke ist ein Sumpfbereich mit typischen Pflanzenarten stark verlandeter Standgewässer wie z.B. Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) und diversen Gräserarten. Der Bereich wies zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im März nur sehr wenige und kleine offene Wasserflächen auf; dies deutet aufgrund des Erfassungszeitraum im beginnenden Frühjahr, in dem der Wasserstand in der Landschaft allgemein relativ hoch ist, darauf hin, dass der Tümpel im Sommer zum überwiegenden Anteil austrocknet und auch in anderen Jahreszeiten nur wenig offene Wasserfläche vorliegt. Unterwasservegetation war dementsprechend nicht ausgebildet. Im Senkenbereich befindet sich ein technischer Abfluss. Der Bereich ist etwa 1.000 bis 1.200 qm groß. Er wird am nordöstlichen und nördlichen Rand von einem Gehweg gesäumt, der nach Nordwesten entlang der Wohngrundstücke weiterführt.

An die Senke schließt sich nach Nordwesten ein Graben an, der parallel zum Gehweg liegt. Westlich wird der Graben von einem Knick begrenzt. Der Knick weist einen intakten Knickwall und Gehölzbestand aus Hasel und Weidenarten sowie wenigen starkstämmigen Eichen und Buchen auf. Die Weiden- und Haselgehölze liegen in der Stammstärke meist unter 20 cm Stammdurchmesser. Der Graben führte nur wenig Wasser und wies wie der Tümpel nur wenig offene Wasserfläche auf.

Westlich an den Knick anschließend liegt die ehemalige Baumschulfläche im Plangebiet.

Nordöstlich außerhalb des Plangebietes liegt nordöstlich des zuvor beschriebenen Gehweges eine eingezäunte Fläche mit Regenwasserrückhaltebecken, das steile Uferbereiche ohne typische Gewässervegetation aufweist.

Im Plangebiet ist die ehemalige Baumschulfläche mit Tannen und Fichten, überwiegend von „Blaufichten“ (eigentlicher Artnamen Stechfichte, wiss.: *Picea pungens*), dicht bestanden. Diese nicht heimische Nadelbaumart wird häufig als Weihnachtsbaum genutzt. Die Fläche wurde bis vor wenigen Jahren als Weihnachtsbaumschonung genutzt, die Bäume jedoch nicht mehr abgeerntet. Die Fläche ist somit als aufgelassene Weihnachtsbaumschonung zu bezeichnen.

Die Blaufichten sind nun zu einem dichten Bestand gewachsen, der im südlichen Bereich sehr dicht und im nördlichen Bereich etwas lockerer steht, so dass dort innerhalb des Bestandes durch ungestörte Entwicklung infolge ausgebliebener Pflege Pionierlaubgehölze wie spätblühende Traubenkirsche, Bergahorn, Esche, Spitzahorn und Birke aufwachsen konnten. Der junge Birkenaufwuchs (*Betula pendula*) weist sehr dünne Stämme von maximal drei Zentimeter auf. Randlich hat sich Brombeergebüsch entwickelt.

Die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung hat sich von der ursprünglichen Strukturarmut einer Weihnachtsbaumplantage durch den Aufwuchs von Pionierlaubgehölzen struktureicher entwickelt.

Die Ackerfläche im südlichen Bereich des Plangebietes wurde noch im Vorjahr als Maisacker genutzt. Daran angrenzend im Südosten, Süden und Südwesten verlaufen Knickabschnitte am Rand des Plangebietes. Hier grenzen Einzelhausgrundstücke an. Die Knickabschnitte weisen Knickwälle, jedoch kaum knicktypische Gehölze auf. Die Knickgehölzbestände sind sehr lückig.

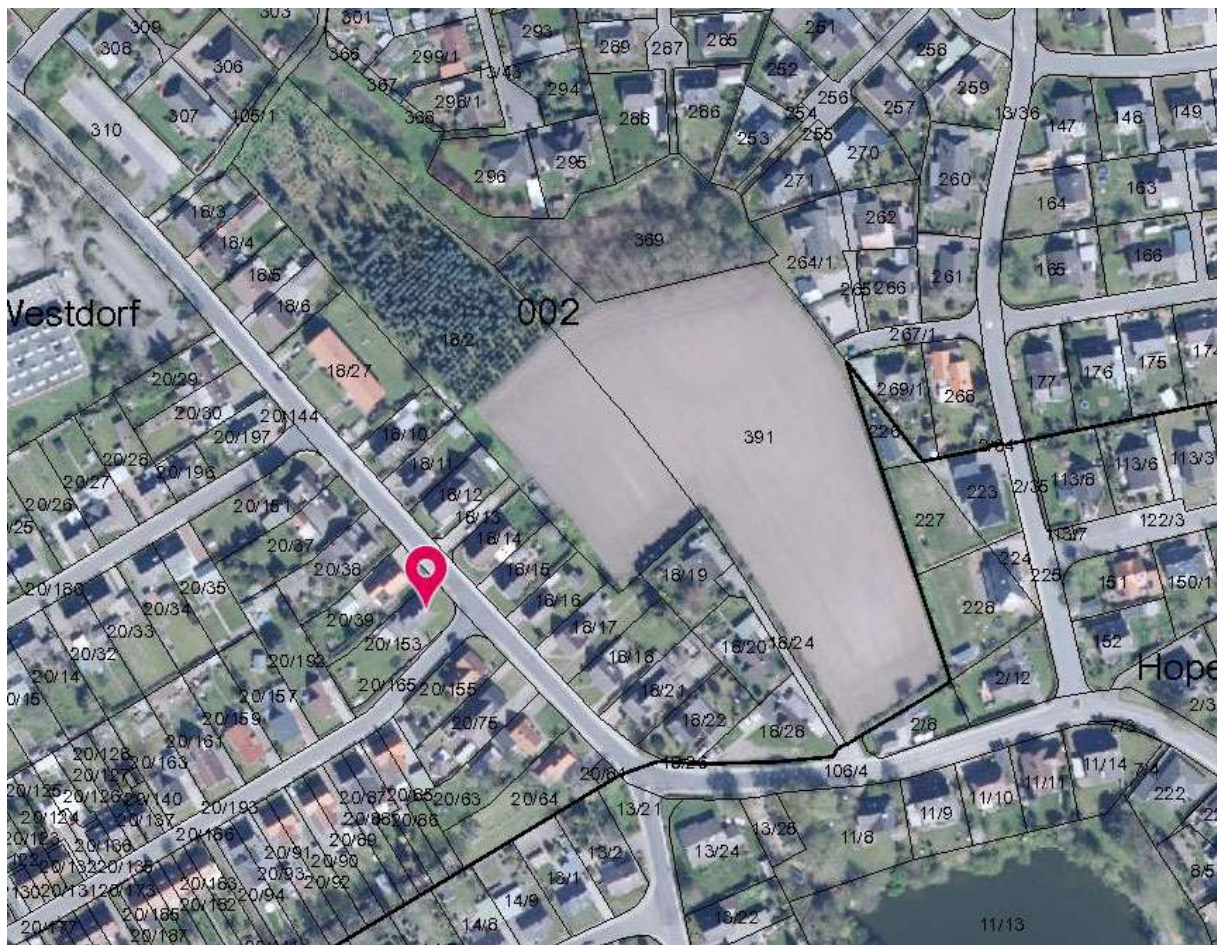


Abb.1: Bereich des Plangebietes auf dem Luftbild, mit Flurstücksgrenzen

Quelle: Digitaler Atlas Nord

Das Plangebiet ist - mit Ausnahme der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung und der randlichen Knicks - von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 9.12.2013).

Die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung ist nach den Kriterien des Runderlasses der Kategorie „besondere Bedeutung“ zuzuordnen.

Baumschulflächen und Weihnachtsbaumplantagen sind zwar gemäß Runderlass als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zu werten, jedoch gilt dies für intensiv genutzte Flächen. Die vorliegende Fläche hat sich jedoch nach der Aufgabe der Nutzung durch den Aufwuchs von Pionierlaubgehölzen strukturreicher entwickelt, so dass sie der Kategorie „allgemeine Bedeutung“ nicht mehr entspricht.

Der Kategorie „besondere Bedeutung“ werden im Runderlass verschiedenartige Flächen zugeordnet, zu denen Ruderalfluren, deren Funktionen und Werte durch Brachlegen kurzfristig wiederherstellbar wären, bis zu Altwaldbeständen und gesetzlich geschützten Biotopen gehören. Die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung entspricht in diesem Spektrum eher den Flächen, deren Funktionen und Werten kurzfristig wiederherstellbar wären, und ist nach Naturschutzgesetz nicht besonders geschützt.

Die randlichen Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und daher von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

2.2 Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen

Säugetiere:

Für Fledermäuse weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben auf. Gebäude mit Quartierspotenzial sowie Baumhöhlen mit geeigneter Ausformung in Altbäumen fehlen im Plangebiet. Jagdflüge von Fledermäusen über das Plangebiet sind möglich; eine besondere Bedeutung ist jedoch nicht erkennbar.

Das Vorkommen von Haselmäusen in dem Knick im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Gemeindegebiet St. Michaelisdonn nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt. Die Haselmaus ist im gesamten Kreis Dithmarschen nicht verbreitet (LLUR 2016).

Vögel:

Die Ackerfläche im Geltungsbereich ist als Habitat für bodenbrütende Vögel grundsätzlich geeignet, jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt.

Feldlerchen besiedeln offene Kulturlandschaften und darin weiträumige Offenflächen. Die bodenbrütende Art benötigt Sichtfreiheit. Feldlerchen halten beim Brüten Abstände von mindestens 60 bis 120 m zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen ein. Dabei werden einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche toleriert (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005).

Kiebitze besiedeln offene Agrarlandschaften. Die Art ist scheu gegenüber Menschen und hält ebenfalls vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden sowie auch zu Gehölzbeständen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Abstände der Ackerfläche im Plangebiet zu den angrenzenden Siedlungsflächen und Gehölzbeständen, die Vertikalstrukturen bilden, kann davon ausgegangen werden, dass die Ackerfläche im Plangebiet nicht den Lebensraumsprüchen von Feldlerche und Kiebitz entspricht und somit von den beiden Arten der Bodenbrüter nicht als Brutgebiet genutzt wird.

Brutvorkommen ungefährdeter, zu den Bodenbrütern zählenden Arten mit geringeren Anforderungen an das Bruthabitat sowie mit geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Fasan, sind im Bereich der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung möglich, auf der Ackerfläche jedoch nicht zu erwarten. Der Fasan ist als Brutvogel allgemein häufig vertreten.

Die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung ist als Habitat für Vögel, die ihre Nester im Geäst der Nadelbäume oder in Bodennähe im Gehölzbestand anlegen (Gehölzfreibrüter), grundsätzlich geeignet. Im Plangebiet ist von potenziellen Vorkommen allgemein häufig vertretener und ungefährdeter Arten, wie Zaunkönig und Tannenmeise, auszugehen.

Knicks sind als Lebensraum gehölzbrütender Vögel grundsätzlich geeignet. In den Knickabschnitten an den Rändern im südlichen Bereich des Plangebietes ist die Habitateignung jedoch durch den lückigen Gehölzbestand, der nur teilweise aus heimischen Gehölzarten besteht, sowie aufgrund der direkt angrenzenden Wohnnutzung deutlich eingeschränkt. Bei möglichen Vorkommen handelt es sich hier um ungefährdete, allgemein häufig vorkommende Vogelarten der Siedlungsbioptope, die in Gehölzen frei brüten. Besonders störungsempfindliche, seltene oder gefährdete Arten sind in diesen Knickabschnitten auszuschließen. In dem Knickabschnitt am Plangebietsrand im Norden des Plangebietes ist ebenfalls von allgemein häufig vorkommenden Vogelarten der Gehölzfreibrüter auszugehen. Besonders seltene und anspruchsvolle Arten wie z.B. Neuntöter oder Braunkehlchen sind hier nicht zu erwarten.

Amphibien und Reptilien:

Der außerhalb des Plangebietes liegende, stark verlandete Tümpel ist in der Habitateignung als Laichgewässer für Amphibien stark eingeschränkt. Da der Tümpel in der Laichzeit im Frühjahr kaum Wasser führt und zudem keine Unterwasservegetation aufweist, an deren Pflanzen die Tiere den Laich anbringen, scheidet es für entsprechende Arten wie Erdkröte, Teich- und Kammmolch als Laichgewässer aus.

Andere Arten wie Grasfrosch und Moorfrosch legen ihren Laich in Ballen ab und nutzen dafür auch flache Tümpel. Jedoch ist insbesondere für den Moorfrosch aufgrund der Lage des Tümpels eine Nutzung als Laichgewässer aus folgenden Gründen unwahrscheinlich. Der Moorfrosch ist typischer Besiedler von Nieder- und Zwischenmooren, Feucht- und Nasswiesen, Bruchwälder und anderen Feuchtbiotopen. Neben dem Laichgewässer ist auch der Sommerlebensraum im Umfeld der Laichgewässer essenziell. Das Umfeld des inselartig im Siedlungsbereich liegenden Tümpels am Tieskamp entspricht nicht den Habitatsprüchen des Moorfrosches. Auch in einer durch Wanderungen der Art erreichbaren Entfernung liegen entsprechende Habitate nicht vor, zumal die Eignung des Siedlungsbereiches für Moorfrosch-Wanderungen sehr gering ist. Vorkommen von Moorfröschen im Umfeld des Plangebietes sind daher unwahrscheinlich.

Die Gartenteiche der umliegenden Siedlungsflächen außerhalb des Plangebietes sind als Lebensraum für Teichmolch und Kammmolch grundsätzlich geeignet, sofern diese Unterwasservegetation und Ufervegetation aufweisen sowie fischfrei sind. Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen (Gesamtstellungnahme der Kreisverwaltung vom 18.06.2018) liegt dieser seit kurzem ein Hinweis auf potenzielles Vorkommen des Kammmolches in Gartenteichen umliegender Grundstücke vor. Diese Angabe wird im Fachbeitrag als Hinweis einbezogen, jedoch kann dabei nicht sicher davon ausgegangen werden, dass es sich bei etwaigen Funden tatsächlich um Kammmolche handelte. Teichmolche sind in Gartenteichen weitaus häufiger anzutreffen. Kammmolche sind von Teichmolchen nicht leicht zu unterscheiden, so dass es sich möglicherweise um Teichmolche gehandelt haben könnte. Die Untersuchung der Gartenteiche der umliegenden Siedlungsflächen auf Molchvorkommen gehörte nicht zum Untersuchungsrahmen für die vorliegende Untersuchung.

Der Teichmolch ist in Schleswig-Holstein die häufigste Schwanzlurchart und im Bestand ungefährdet (LANU 2005). Der Kammmolch wird in der Roten Liste Schleswig Holstein als „im Bestand zurückgehend“ (Vorwarnliste) gewertet und ist aktuell im Bestand nicht gefährdet (LANU 2005). Der Kammmolch wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gilt daher als streng geschützt.

Die Habitatsprüche beider Arten an den Landlebensraum, den sie im Sommer nach der Fortpflanzung oder im Winter zur Überwinterung aufsuchen, sind relativ unspezifisch. Manche Tiere bleiben ganzjährig im Gewässer oder in direkter Gewässernähe. Eine Prognose darüber, ob Teichmolche oder Kammmolche, die in Gartenteichen der umliegenden Siedlungsflächen laichen, die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung als Landlebensraum nutzen, ist schwierig. Aufgrund der Bindung an die Laichgewässer sowie aufgrund der geringen Ansprüche an die Habitatstruktur des Landlebensraums ist es eher wahrscheinlich, dass die Tiere sich nahegelegene Landlebensräume suchen und sich in Gewässernähe unter Laub- und Vegetationsschichten der Hausgärten zurückziehen. Kammmolche nutzen auch anthropogen geschaffene Strukturen wie Keller, altes Mauerwerk und Drainagerohre zur Überwinterung (BRANDT, I., K. FEUERRIEGEL 2004, hier Kap. 4.2.5 S. 19).

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung werden Vorkommen von Kammmolchen in Gartenteichen im Umfeld des Plangebietes als möglich angesehen. Eine Nutzung der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung im Plangebiet als Landlebensraum durch Kammmolche ist im Ergebnis der Potenzialabschätzung eher unwahrscheinlich.

Im Zuge der Ergänzung des Fachbeitrages wurden Überlegungen angestellt, wie dieses Ergebnis der Potenzialabschätzung überprüft werden könnte. Es wurde auch überlegt, wie man vorsorglich Maßnahmen treffen könnte, um Verstöße gegen Verbotsvorschriften in jedem Fall zu vermeiden, unbeachtet ob von Vorkommen von Kammmolchen in der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung auszugehen ist oder nicht.

Kammmolche in ihren Landlebensräumen, also außerhalb der Gewässer, zu erfassen, wäre sehr schwierig, da der Aufwand sehr hoch und die Fundwahrscheinlichkeit gering ist. Die Tiere verhalten sich an ihren Landlebensräumen räumlich flexibel, d.h. sie wechseln den Ort gelegentlich. Um zu erfassen, ob die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung von Kammmolchen als Landlebensraum genutzt wird, müsste diese in mehreren Begehungen flächendeckend intensiv untersucht werden.

Es müsste dort unter jede Vegetationsschicht und Laubschicht geschaut werden. Um den Nachweis des Vorkommens bzw. Nichtvorkommens zu erbringen, müsste diese flächendeckende Untersuchung mehrfach im Jahr zu unterschiedlichen Witterungsbedingungen und Jahreszeitenaspekten durchgeführt werden. Dieser Untersuchungsaufwand wäre sehr hoch und würde einen langen Jahreszeitraum etwa von Mai bis Oktober eines Jahres beanspruchen. Eine Literaturrecherche zu diesem Thema endete ergebnislos; in artenschutzfachlichen Untersuchungen zu Kammmolchen fanden sich keine Erfassungen zu Landlebensräumen sondern lediglich Erfassungen zu Laichgewässern. Eine Erfassung von Kammmolchen in der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung zum Nachweis der Nutzung bzw. Nichtnutzung als Landlebensraum erscheint daher nur mit unververtretbarem Aufwand umsetzbar und hätte selbst dann aufgrund der beschriebenen Bedingungen kaum belastbare Ergebnisse zur Folge.

Eine sichere Vermeidung der Beeinträchtigung von Kammmolchen bei Rodungen oder bei Baumaßnahmen in der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung, ungeachtet der Frage, ob Kammmolche dort überhaupt vorkommen, wäre durch eine Bauzeitenregelung nicht zu erreichen, da der dann mögliche Zeitraum im Frühjahr (Laichzeit März bis Juni, die die Tiere in den Gewässern verbringen) genau in dem Ausschlusszeitraum zum Brutvogelschutz liegt (vgl. Kap. 6). Das Installieren und Instandhalten eines Schutzzaun um die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung für den Zeitraum ca. Mai bis Februar des Folgejahres, um ein Einwandern von Tieren wirksam zu verhindern, erscheint u.a. auch wegen des hohen Betreuungsbedarfes nicht umsetzbar.

Der sichere Nachweis von Vorkommen bzw. Nichtvorkommen von Kammmolchen in der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung kann somit nicht erbracht werden. Es kann jedoch wie oben ausgeführt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Kammmolchen in der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung nicht vorliegen.

Für die weiteren Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie Rotbauchunke, Knoblauchkröte und Kreuzkröte sind aufgrund ihrer speziellen Habitatsprüche Vorkommen auszuschließen.

Ebenso sind für Reptilienarten aufgrund mangelnder Habitateignung Vorkommen nicht zu erwarten.

Für die aufgelassene Weihnachtsbaumschonung ist aufgrund mangelnder Habitateignung nicht von einer besonderen Bedeutung als Landlebensraum für Amphibien oder Reptilien auszugehen.

3 Auswirkungen der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird mit der Ackerfläche ein Bereich von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Mit der aufgelassenen Weihnachtsbaumschonung wird ein Bereich von besonderer Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Mit der Realisierung des Wohngebietes mit Anlage der Straßenerschließung sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung und durch den Verlust der aufgelassenen Weihnachtsbaumplantage verbunden. Diese sind als Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu werten.

Die randlichen Knickabschnitte als Bereiche von besonderer Bedeutung für den Naturschutz werden, mit Ausnahme von zwei Abschnitten im südlichen Bereich des Plangebietes, erhalten und werden geschützt.

Die zu beseitigenden beiden Knickabschnitte liegen im südlichen Bereich des Plangebietes am Rand des geplanten Wohngebietes entlang der vorhandenen, von Süden angebundenen Stichstraße.

Ein 2 m langer Knickabschnitt am nördlichen Ende dieses Knicks wird beseitigt, um dort den geplanten Fußweg an die Stichstraße anzubinden. Nördlich schließt ein Gehölzstreifen daran an.

Ein weiterer, südlich davon liegender, Knickabschnitt von 12 m Länge wird beseitigt, um die Erschließung von zwei Grundstücken im geplanten Wohngebiet an die Stichstraße zu ermöglichen.

Für die Beseitigung der Knickabschnitte als Eingriff in einen geschützten Biotop ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (vgl. Kap. 5).

Für Bereiche außerhalb des Plangebietes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zu dem nordöstlich außerhalb des Plangebietes gelegenen Bereich einer Senke mit Baumbestand und verlandendem Tümpel werden Baugrenzen sowie von Bebauung freizuhaltende Flächen mit ausreichendem Abstand festgesetzt (vgl. Kap. 4 zu Vermeidung). Der Bereich bleibt im Bestand erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Bereiches hinsichtlich Biotopstruktur, Lebensraumqualität und Wasserhaushalt sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Über die Flächenversiegelung und den Verlust der aufgelassenen Weihnachtsbaumplantage hinaus entstehen voraussichtlich keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Planung.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich der Beeinträchtigungen ist, wie in Kapitel 1 ausgeführt, nicht erforderlich.

4 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist zu prüfen, inwieweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch, ob das Ziel der Planung auch mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist.

Die mit der Realisierung des Wohngebietes und Anlage der Straßenerschließung verbundenen Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung, der Verlust von zwei Knickabschnitten sowie der Verlust der aufgelassenen Weihnachtsbaumplantage sind zur Erreichung des Ziels der Planung nicht vermeidbar.

Um eine Erhaltung der aufgelassenen Weihnachtsbaumplantage zu erreichen, müsste das geplante Wohngebiet im Flächenumfang sehr stark reduziert werden. Das Vorhaben würde dadurch derart verändert, dass eine solche Planung vermutlich dem Verzicht auf das Vorhaben gleichkäme.

Der zulässige Versiegelungsgrad wird mit der Festsetzung der Grundflächenzahl in den Baugebieten und der Bemessung der Erschließungsflächen bereits so gering wie möglich angesetzt.

Zum dauerhaften Schutz und zur Erhaltung der Knicks an den Plangebietsrändern und des nordöstlich außerhalb des Plangebietes gelegenen Bereiches einer Senke mit Baumbestand und verlandendem Tümpel werden von Bebauung freizuhaltende Flächen in jeweils 5 m Breite als Schutzstreifen festgesetzt. Diese Flächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von jeglicher Bebauung, Versiegelung, Einfriedung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus der artenschutzrechtlichen Bewertung im Kapitel 6.

5 Ausnahme vom Knickschutz und Knickausgleich

Die Beseitigung von zwei Knickabschnitten im südlichen Bereich des Plangebietes ist für die Anbindung des geplanten Fußweges an die Stichstraße und die Erschließung von zwei Grundstücken im geplanten Wohngebiet unumgänglich und daher erforderlich (vgl. Kap.3).

Für die Beseitigung der Knickabschnitte als Eingriff in einen geschützten Biotop ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG erforderlich, die die Untere Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen auf Antrag erteilt. Der Verlust der Knickabschnitte ist auszugleichen.

Die Berechnung des erforderlichen Umfanges an Knickausgleich erfolgt nach dem derzeit geltenden Knickerlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017, Amtsblatt 06.02.2017; Schl.-H.). Demnach wird für die Beseitigung der Knickabschnitte das Verhältnis 1 : 2 zur Neuanlage von Knicks angesetzt. Die zu beseitigenden Knickabschnitte sind 2 m bzw. 12 m lang. Dies ergibt 14 m Knicklänge Beseitigung.

Der erforderliche Ausgleichsumfang beträgt daher Knickneuanlage auf 28 m Länge.

Der Knickausgleich findet außerhalb des Bebauungsplangebietes im gleichen Naturraum (Geest) innerhalb des Kreises Dithmarschen statt. In ca. 7 km Entfernung südöstlich des Plangebietes (vgl. Abb. 2) wird in der Gemarkung und Gemeinde Buchholz auf der Flur 12 auf dem Flurstück Nr. 17 ein Knickabschnitt neu angelegt.

Die Neuanlage eines 25 m langen Knickabschnittes wurde im Zusammenhang mit erforderlichem Knickausgleich zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Buchholz festgelegt (Genehmigung der UNB v. 07.06.2017, Az.: 680.41/2/00936). Als Knickausgleich ist jedoch für den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Buchholz nur ein 16 m langer Abschnitt erforderlich.

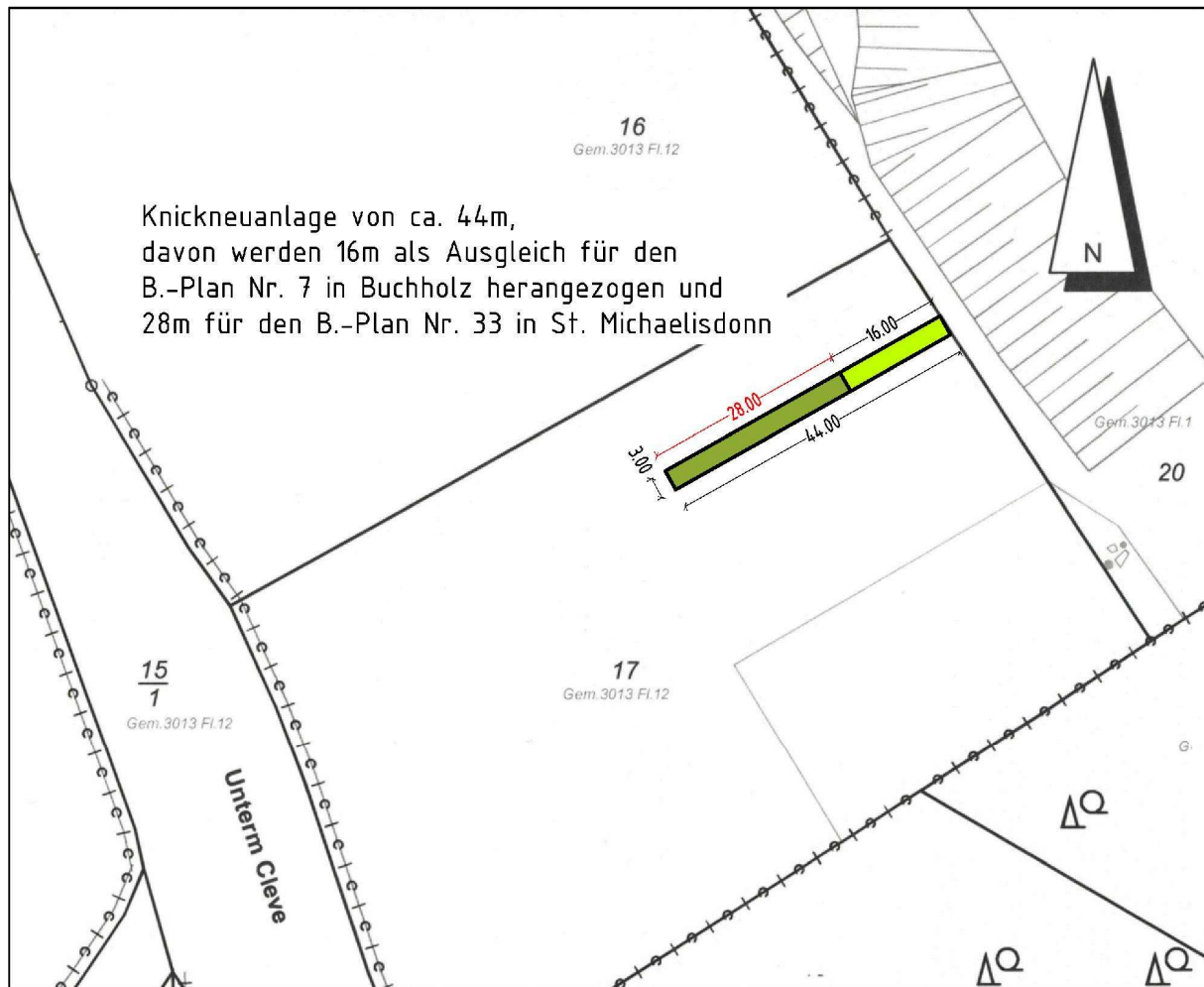
Der restliche Abschnitt von 9 m Länge wurde auf freiwilliger Basis zusätzlich angelegt. Dieser wird nun dem vorliegenden B-Plan Nr. 33 der Gemeinde St. Michaelisdonn zugeordnet. Von dem Ausgleichsumfang 28 m Knicklänge verbleibt nach Abzug dieser 9 m die zusätzliche Knickanlage auf 19 m Länge. ($28\text{m} - 9\text{m} = 19\text{m}$).

Anschließend an den 25 m langen Knickabschnitt wird entsprechend zusätzlich ein 19 m langer Knickabschnitt angelegt (vgl. Abb. 3).

Damit wird ein vollständiger Knickausgleich für den B-Plan Nr. 33 der Gemeinde St. Michaelisdonn (Knickneuanlage auf 28 m Länge) auf der Fläche in der Gemarkung Buchholz erbracht.



Abb. 2: Lage der Fläche für den Knickausgleich und des Bebauungsplangebietes



**Abb.3: Lageplan geplanter Knickausgleich
in der Gemeinde Buchholz, Gemarkung Buchholz, Flur 12, Flurstück Nr. 17**

Die Knickneuanlage in Buchholz wird zeitgleich mit dem Beginn der Erschließungsarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 abgeschlossen sein.

Die Sicherung des Knickausgleiches erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung (Gestattungsvertrag) zwischen dem Eigentümer der Knickausgleichsfläche und dem Erschließungsträger des Bebauungsplangebietes über die Durchführung und Kostenübernahme. Zudem wird zwischen Gemeinde St. Michaelisdonn und dem Erschließungsträger eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Die Einhaltung der fachlichen Standards für die Knickneuanlage gem. Anlage 2 der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017, Amtsblatt 06.02.2017; Schl.-H.) werden seitens der ausführenden Fachfirma zugesichert.

6 Artenschutz

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
 2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
 3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
 4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten
- verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen, (vgl. Kapitel 2) wird von Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht ausgegangen. Brutvögel, deren sämtliche europäische Arten besonders geschützt sind, sind hingegen planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

- Bodenbrüter

Brutvorkommen von Bodenbrütern ungefährdeter Arten, wie dem Fasan, sind in der aufgelassenen Weihnachtsbaumplantage möglich, auch wenn bei der Bestandserfassung keine Vorkommen oder Hinweise darauf festgestellt wurden. Brutvorkommen von Bodenbrütern ungefährdeter Arten auf der Ackerfläche sind nicht wahrscheinlich, aber ebenfalls grundsätzlich möglich.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei der Rodung des Baumbestandes der aufgelassenen Weihnachtsbaumplantage oder bei Bauarbeiten auf den dann entstandenen Freiflächen während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier das Beachten der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung sowie eine Bauzeitenregelung für Arbeiten außerhalb der Brutzeit, zu treffen.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten. Dies ist bei der Beseitigung der Gehölze der aufgelassenen Weihnachtsbaumplantage zu beachten. Diese sind daher im Zeitraum Oktober bis Februar zu beseitigen. Zum Schutz von Bodenbrütern wird zudem eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf den Freiflächen des Plangebietes empfohlen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden sollten im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls ergänzend Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden. Diese sind nur unter fachkundiger Anleitung und Begleitung zulässig. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung können z.B. das Anbringen von Flatterband oder reflektierender Scheiben sein. Geeignet kann auch sein, die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich zu schleppen bzw. harken, so dass ein Anlegen von Nestern unterbleibt. Die fachkundige Anleitung und Begleitung ist erforderlich, da anderenfalls Tötungen und Verletzungen von Tieren oder andere Verstöße gegen Artenschutzvorschriften durch die Vergrämuungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung und Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche Störungen für Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes durch das Vorhaben und somit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot) können auf Grundlage der Potenzialabschätzung und der Wirkungsanalyse ausgeschlossen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten)

Da es sich bei den potenziell betroffenen Arten um allgemein häufig vorkommende und im Bestand ungefährdete Arten handelt, die bei ihrer Brutplatzwahl flexibel sind die Wahl ihres Brutplatzes an das jeweilige Habitatangebot anpassen, wird davon ausgegangen, dass betroffene Vögel weiterhin im räumlichen Zusammenhang brüten und sich fortpflanzen werden. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

- Gehölzbrüter im Bereich der randlichen Knicks und der aufgelassenen Weihnachtsbaumplantage

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) betreffend gehölzbrütender Vögel können eintreten, wenn Gehölze beseitigt werden, die zum Zeitpunkt der Beseitigung zur Brut oder Jungenaufzucht genutzt werden. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten. Dies ist bei der Beseitigung von Gehölzen in den entfallenden Knickabschnitten sowie der Gehölze der aufgelassenen Weihnachtsbaumplantage zu beachten. Diese sind daher im Zeitraum Oktober bis Februar zu beseitigen. Mit dem Beachten dieser Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung können Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vermieden werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche Störungen für Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes durch das Vorhaben und somit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot) können auf Grundlage der Potenzialabschätzung und der Wirkungsanalyse ausgeschlossen werden.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten)

Mit der Umsetzung der Planung ist der dauerhafte Verlust von Brutgebiet für und Gehölzbrüterarten in der aufgelassenen Weihnachtsbaumplantage verbunden.

Die betroffenen Arten der Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten sind in der jährlichen Brutortwahl weitgehend flexibel. In der Umgebung südlich außerhalb des Plangebietes sowie in anderen Bereichen innerhalb und außerhalb des Siedlungsbereiches von St. Michaelisdonn sind Gehölzbestände in großen Umfang vorhanden, die eine ähnliche oder bessere Habitateignung aufweisen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Gehölzbrüter keine Schwierigkeiten haben werden, neue Brutmöglichkeiten in der Umgebung der Eingriffsflächen zu finden und zu nutzen.

Der dauerhafte Verlust von Brutgebiet ist bezogen auf die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu werten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 vor, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Dies ist für die betroffenen Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten wie ausgeführt zu erwarten.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Fazit zum Artenschutz:

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) betreffend bodenbrütende und gehölzbrütende Vogelarten eintreten. Dies kann durch das Beachten der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung und einer Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen vermieden werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Natur- und Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biol. Torsten Bartels

Hamburg, März 2018, ergänzt Oktober 2018

7 Quellenangaben

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BRANDT, I., K. FEUERRIEGEL (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste Amphibien und Reptilien in Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.). Hamburg.
- GEMEINDE ST. MICHAELISDONN (1998): Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn, erarbeitet durch Planungsgruppe Landschaft und Natur GmbH, Nortorf.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67.
- LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MLUR SH 2010: Die Brutvögel Schleswig Holsteins, Rote Liste
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag.